

SATZUNG

der Gemeinde Waldbronn über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) in Verbindung mit §1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11.12.2000 in der Fassung vom 28.10.2015, hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn am 29.4.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Waldbronn durch einmaliges Einrücken in das unter der Bezeichnung „Amtsblatt Waldbronn“ erscheinende eigene Amtsblatt der Gemeinde Waldbronn.

§2

Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung

Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Reichenbach vom 19.12.1973 außer Kraft.

Waldbronn, den 30.4.2020

Franz Masino
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.